

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

Konsortialvertrag

über die Zusammenarbeit im Projekt „.....“¹
Projektnummer: [Nummer ergänzen]

abgeschlossen zwischen

(Name, Firma)
(Adresse)
(Firmenbuchnummer)

(nachfolgend „KonsortialführerIn“ genannt)

und

(Name, Firma)²
(nachfolgend "XXX")

[halten sie alle VertragspartnerInnen namentlich fest]

(gemeinsam oder einzeln „ProjektpartnerIn“ oder „ProjektpartnerInnen“ genannt)

¹ Projekttitel einfügen. Der Projekttitel ist dem Förderungsansuchen zu entnehmen.

² Alle ProjektpartnerInnen sind als VertragspartnerInnen namentlich zu nennen und den Kategorien Wissenschaftliche Partner bzw. Unternehmenspartner zuzuordnen. Die Vertragsparteien sind konkret und vollständig im Anhang D zu definieren, d.h. **genauer Firmenwortlaut, Adresse, Firmenbuchnummer, Kontodaten**. Die FFG ist nicht Vertragspartnerin.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN:	3
2. PRÄAMBEL	3
3. GEGENSTAND DES VERTRAGES	3
4. VERTRAGSLAUFZEIT	4
5. ANSPRECHPARTNERINNEN	4
6. WECHSELSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER PROJEKTPARTNERINNEN	4
7. KOOPERATIONSVERTRÄGE	5
8. BEITRÄGE (BAR- UND IN-KIND-LEISTUNGEN) DER PARTNERINNEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN	6
9. BERICHTSPFLICHTEN UND INFORMATIONSRECHTE DER FFG UND ANDERER INSTITUTIONEN	6
10. PROJEKTGREMI-UM/EN	7
11. AUSSCHLUSS UND EINTRITT NEUER PROJEKTPARTNERINNEN ODER DES/DER KONSORTIALFÜHRERIN	7
12. VOR DEM PROJEKTSTART ERWORBENE RECHTE (ALTSCHUTZRECHTE)	8
13. NEU ENTSTEHENDE SCHUTZRECHTE (NEUSCHUTZRECHTE)	9
14. PUBLIKATIONEN, WISSENSCHAFTLICHE VERWERTUNG	9
15. VERTEIDIGUNG DER SCHUTZRECHTE	9
16. VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG	9
17. DATENSCHUTZ	10
18. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG	11
19. ABWERBEVERBOT	12
20. VERTRAGSBEENDIGUNG	12
21. VERTRAGSBESTANDTEILE	13
22. RECHTSGRUNDLAGEN	14
23. GERICHTSSTAND	14
24. ANWENDBARES RECHT	14
25. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
26. AUSFERTIGUNGEN UND UNTERSCHRIFTEN	14

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

1. BEGRIFFSDEFINITIONEN³ UND ABKÜRZUNGEN:

- 1.1 **ProjektpartnerInnen** sind alle juristischen Personen, die dem Konsortium angehören. Hierzu zählen: KonsortialführerIn, wissenschaftliche PartnerInnen, UnternehmenspartnerInnen,

KonsortialführerIn ist jene(r) ProjektpartnerIn dem/der die Koordination des Konsortiums obliegt, nämlich *[fügen Sie den Namen ein]*

Wissenschaftliche PartnerInnen sind *[fügen Sie die Namen ein]*

UnternehmenspartnerInnen sind *[fügen Sie die Namen ein]*

Dritte sind alle juristischen oder natürlichen Personen, die nicht dem Konsortium angehören, das sind auch alle verbundenen Unternehmen der **ProjektpartnerInnen**.

2. PRÄAMBEL⁴

- 2.1 Der/Die KonsortialführerIn hat gemeinsam mit den anderen ProjektpartnerInnen ein Forschungsprojekt für *[fügen sie den Titel des Forschungsprojektes ein]* („Forschungsprojekt“) erarbeitet und ein Förderungsansuchen im Kompetenzzentrenprogramm COMET in der Programmlinie K-Projekte eingereicht. Über dieses Förderungsansuchen wurde eine positive Förderungsentscheidung getroffen.
- 2.2 Kurzbeschreibung des Forschungsprojektes:⁵ XXX
- 2.3 Aufgrund der Vorgaben der Österreichischen Forschungsfördergesellschaft mbH („FFG“) ist die rechtsgültige Unterfertigung und Vorlage dieses Konsortialvertrages Voraussetzung für die Auszahlung der 2. Förderungsrate.

3. GEGENSTAND DES VERTRAGES

- 3.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die grundsätzliche rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit aller ProjektpartnerInnen zum Zweck der gemeinsamen Durchführung des Forschungsprojektes *[fügen sie den Titel des Forschungsprojektes ein]* gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und den Vorgaben der FFG. In diesem Sinne werden in Folge grundlegende, wechselseitige Rechte und Pflichten festgelegt. Zu den wesentlichsten Regelungsbereichen zählen die Erbringung der vertraglich vereinbarten Forschungsleistungen, die Einbringung von Bar oder In-Kind Leistungen aber auch der Umgang mit und die Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen (insbesondere von Know-How, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

³ Halten sie hier nochmals die wichtigsten, vor allem die für das COMET Programm typischen, Begriffe und Abkürzungen (siehe Programmdokument, Leitfaden, etc) zum Verständnis für alle PartnerInnen fest z.B. strategische Projekte, Single Firm Projekte, Multi Firm Projekte, Area, Additionalität, Key Researcher etc.

⁴ Die Präambel dient vorwiegend der allgemeinen Projektbeschreibung, sowie der Darstellung der Gründe, die zur Vertragserrichtung veranlasst haben. Eine Präambel ist nicht unbedingt erforderlich, jedoch empfehlenswert, da sie im Falle von Unklarheiten oft zur Auslegung des Vertragswillens dient.

⁵ Stellen Sie z.B. Intentionen des Forschungsprojektes, welche Forschungsziele (kurzfristig, langfristig, Ziele entsprechend den Ausschreibungsunterlagen und Förderungsansuchen) erreicht werden sollen, das Zusammenspiel von UnternehmenspartnerInnen und wissenschaftlichen PartnerInnen und/oder wesentliche Ziele des Förderungsprogramms dar.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

oder Immaterialgüterrechten)⁶, die schon vor Beginn des Forschungsprojektes bestanden haben oder während der Durchführung des Forschungsprojektes entstehen.

4. VERTRAGSLAUFZEIT

- 4.1 Dieser Konsortialvertrag tritt mit Unterfertigung durch alle ProjektpartnerInnen in Kraft. Diese Vereinbarung wird mindestens für die förderbare Gesamtlaufzeit des Forschungsprojektes abgeschlossen.

5. ANSPRECHPARTNERINNEN

- 5.1 Die ProjektpartnerInnen geben im Anhang./A ihre, für das Forschungsprojekt zuständigen AnsprechpartnerInnen bekannt⁷. Änderungen der AnsprechpartnerInnen sind allen ProjektpartnerInnen und der FFG rechtzeitig, schriftlich und unter Angabe des Grundes der Änderung bekanntzugeben.
- 5.2 Zusätzlich werden die ProjektpartnerInnen einander zu Beginn der Arbeiten diejenigen Personen, die am Forschungsprojekt mitarbeiten, wechselseitig mitteilen. Über einen späteren Wechsel von MitarbeiterInnen sind die anderen ProjektpartnerInnen unter Angabe von Gründen umgehend schriftlich zu unterrichten.

6. WECHSELSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER PROJEKTPARTNERINNEN

- 6.1 Ausdrücklich wird vereinbart, dass sich jede/jeder ProjektpartnerIn zur Einhaltung der Bestimmungen ihres/seines mit der FFG jeweils gesondert abgeschlossenen Förderungsvertrages, insbesondere zur Durchführung der von ihm/ihr jeweils zu erbringenden spezifischen Leistungen, auch im Verhältnis der ProjektpartnerInnen untereinander verpflichtet.
- 6.2 Die ProjektpartnerInnen verpflichten sich wechselseitig, das Forschungsprojekt entsprechend dem Förderungsvertrag (ggf. Förderungsansuchen unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen im Zuge der Förderungsempfehlung der Jury)⁸ durchzuführen. In den Kooperationsverträgen bzw. im Anhang ./B sind die von den einzelnen ProjektpartnerInnen zu erbringenden Leistungen, Leistungspakete, Meilensteine, Arbeitsprogrammschritte, die damit verbundenen verbindlichen Zeitpläne, Projektplanung, der damit verbundene Aufwand bzw. die damit verbundenen Ressourcen darzustellen.⁹ Die Abwicklung des Forschungsprojektes erfolgt nach den üblichen Grundsätzen des Projektmanagements.¹⁰ Die ProjektpartnerInnen werden sich

⁶ Immaterialgüterrechte sind insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte, Halbleiterschutzrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte aber auch Marken und Muster.

⁷ Entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalles kann jeder/jede ProjektpartnerIn für verschiedene Funktionen im Projekt (z.B. ProjektleiterIn, AnsprechpartnerIn für wissenschaftlich-organisatorische Fragen, etc.) auch mehrere AnsprechpartnerInnen angeben. Sinnvoll ist es, jene Personen als Ansprechpersonen namhaft zu machen, denen ausreichende geschäftliche Vertretungsbefugnis (Entscheidungskompetenz und Zeichnungsbefugnis) zukommt.

⁸ Das letztendlich genehmigte Projekt muss nicht unbedingt mit dem ursprünglichen Förderungsansuchen vollkommen identisch sein. Dieser ist dann ausschlaggebend, wenn der Förderungsvertrag noch nicht existent ist. Liegt der Förderungsvertrag schon vor, ist der Klammerausdruck zu löschen.

⁹ Sofern dies nicht schon im Antrag bzw. im gemäß Förderungsempfehlung überarbeiteten Förderungsansuchen, oder in anderer Weise erfolgt ist.

¹⁰ Diese Bestimmung kann im Einzelfall auch detaillierter gestaltet sein.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

wechselseitig regelmäßig und rechtzeitig alle Informationen mitteilen, die für die Durchführung des Forschungsprojektes erforderlich sind.

- 6.3 Nach Start der gemeinsamen Bearbeitung des Forschungsprojekts werden sich die ProjektpartnerInnen in regelmäßigen Abständen¹¹ Zwischenberichte über den Stand der Forschungsarbeiten für das gemeinsam bearbeitete Forschungsprojekt¹² wechselseitig überreichen. Aus diesem Zwischenbericht sind die wesentlichen erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse aus den bisher geleisteten Arbeitsprogrammschritten unter konkreter Darlegung, inwieweit der Arbeitsfortschritt dem festgelegten Zeitplan entspricht, ersichtlich. Auf Verlangen eines/einer jeden Projektpartners/Projektpartnerin kann dieser Zwischenbericht auch anlässlich einer Besprechung, an der die ProjektpartnerInnen teilnehmen, diskutiert werden.¹³
- 6.4 Die Vergabe von Subaufträgen darf nur im Rahmen des von der FFG vorgegebenen zulässigen Ausmaßes erfolgen.¹⁴ Soweit ein/eine ProjektpartnerIn einen Subauftrag erteilt, bedarf dies hinsichtlich der Person des/der Subauftragnehmers/Subauftragnehmerin der vorherigen Zustimmung der anderen ProjektpartnerInnen, die ihre Zustimmung jedoch nur aus wichtigen, in der Person des/der Subunternehmers/Subauftragnehmerin liegenden Gründen verweigern dürfen. Sofern der/die SubauftragnehmerIn bereits im Anhang .B oder im Kooperationsvertrag ausdrücklich schriftlich genannt ist, bedarf es keiner weiteren Genehmigung mehr.
- 6.5 Wesentliche Änderungen, Verzögerungen in der Durchführung oder Finanzierung des Forschungsprojekts sind unverzüglich dem/der KonsortialführerIn zur Kenntnis zu bringen. Dieser/Diese ist seinerseits/ihrerseits wiederum verpflichtet, die FFG umgehend zu informieren.
- 6.6 Jeder/Jede ProjektpartnerIn ist selbst dafür verantwortlich, dass die von ihm/ihr im Forschungsprojekt dem Förderungsvorgaben entsprechend veranschlagten Kosten auch förderbare Kosten sind und korrekt abgerechnet werden. Soweit die ProjektpartnerInnen auch eigene finanzielle Mittel einsetzen oder von anderen Dritten finanzielle Mittel erhalten, so hat der finanzielle Nachweis auch diese Mittel zu erfassen.

7. KOOPERATIONSVERTRÄGE

- 7.1 Innerhalb des Konsortiums ist der Abschluss von weiteren Kooperationsverträgen zwischen zwei oder mehreren ProjektpartnerInnen möglich. In Kooperationsverträ-

¹¹ Sinnvollerweise sollten diese Berichte den Regelungen der Berichtspflichten des betreffenden Förderungsprogramms entsprechen, um diese auch gleichzeitig der FFG vorlegen zu können.

¹² Das projektspezifische interne Berichtswesen zwischen den ProjektpartnerInnen ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen. Allenfalls ist es um ein Projekt-Controlling, Risikomanagement, Qualitätskontrolle zu ergänzen.

¹³ Der Detaillierungsgrad dieser beispielhaften Bestimmung hängt auch von der Anzahl der ProjektpartnerInnen ab und kann im Einzelfall ausführlicher geregelt werden.

¹⁴ Viele Förderungsprogramme sehen beim Einsatz von Subunternehmern Restriktionen vor. Siehe jeweils die entsprechende Ausschreibungsunterlage.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

gen können ProjektpartnerInnen ihr Rechtsverhältnis zu einem/einer oder mehreren anderen ProjektpartnerInnen detaillierter regeln.¹⁵

- 7.2 Stehen Regelungen von Kooperationsverträgen zu jenen dieses Vertrages oder jenen des Förderungsvertrages in Widerspruch, entfalten sie gegenüber der FFG und den anderen ProjektpartnerInnen keine Wirkung.

8. BEITRÄGE (BAR- UND IN-KIND-LEISTUNGEN) DER PARTNERINNEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 8.1 Die Beiträge der einzelnen ProjektpartnerInnen zur Projektfinanzierung sind im Gesamtkostenblatt bzw. im genehmigten Kostenplan (Anhang ./E) verzeichnet.¹⁶

9. BERICHTSPFLICHTEN UND INFORMATIONSRECHTE DER FFG UND ANDERER INSTITUTIONEN

- 9.1 Von den ProjektpartnerInnen sind alle in den Ausschreibungsunterlagen und im Förderungsvertrag vorgegebenen Berichtspflichten gegenüber der FFG und allenfalls gegenüber bestimmten öffentlichen Institutionen, wie etwa dem Rechnungshof oder Organen der Europäischen Union zu erfüllen, wobei jeder/jede ProjektpartnerIn eigenständig für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich ist.
- 9.2 Die ProjektpartnerInnen haben den Förderungsgebern und allenfalls auch den Organen der Europäischen Union Einsicht in sämtliche Projektunterlagen zu gewähren.
- 9.3 Die im Förderungsvertrag festgelegten Berichts-, Auskunfts- und Einsichtspflichten bleiben für den im Förderungsvertrag vereinbarten Zeitraum auch nach Ende dieses Vertrages aufrecht.¹⁷
- 9.4 Soweit ein/eine ProjektpartnerIn diese Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat er/sie für allfällige Nachteile daraus die anderen ProjektpartnerInnen schad- und klaglos zu halten.
- 9.5 Vertraulichkeitsverpflichtungen stellen keinen Grund dar, projektrelevante Informationen gegenüber der FFG oder sonstigen der vorgenannten Institutionen oder Organe (siehe Punkte 9.1 und 9.2) zu verweigern.

¹⁵ Darüber hinaus können die von den ProjektpartnerInnen zu erbringenden Leistungspakete in den Projekten (Workpackages), die Altschutzrechte, sowie die Neuschutzrechte (Nutzung und Verwertung) festgehalten werden.

¹⁶ Die Regelung kann detaillierter formuliert werden. Wurden die Beiträge (finanzielle Beiträge und/oder In-Kind-Leistungen) der einzelnen KonsortialpartnerInnen bislang nicht vereinbart, so ist der Satz zu streichen und eine zutreffende Regelung aufzunehmen. Regelungsbedürftig wären unter anderem folgende Punkte: Art der Leistung, Wert der Leistung, Leistungsnachweise bei In-Kind-Leistungen, Fälligkeitstermine, event. Förderungsbeträge der einzelnen PartnerInnen. Wenn die Förderungsmittel nur dem/der KonsortialführerIn überwiesen werden und er/sie diese weiterleitet: Einrichten eines Treuhandkontos, Aufteilungsschlüssel, Überweisungsmodalitäten, Umgang mit Überweisungsspesen, Verzugszinsen.

¹⁷ Die beschriebenen Pflichten bleiben bis zu dem im Förderungsvertrag und den Allgemeinen Förderungsbedingungen festgelegten Zeitraum aufrecht.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

10. PROJEKTGREMI-UM/EN¹⁸

- 10.1 Folgende/s Projektgremium/Projektgremien werden zu Zwecken der Projektabwicklung eingerichtet:
XXX
- 10.2 Die ProjektpartnerInnen bilden ein Projektgremium/Projektgremien zur gemeinsamen Entscheidungsfindung. Das/Die Projektgremium/Projektgremien setzt/setzen sich aus den ProjektpartnerInnen und dem/der KonsortialführerIn zusammen und trifft/treffen sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 10.3 Die Einberufung und Leitung des Projektgremiums/der Projektgremien obliegt/obliegen dem/der KonsortialführerIn.
- 10.4 Das Projektgremium ist/Die Projektgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ProjektpartnerInnen anwesend ist. Beschlüsse werden mittels einfacher Stimmenmehrheit¹⁹ gefasst. Jedem/Jeder ProjektpartnerIn kommt eine Stimme zu. Jede/r ProjektpartnerIn kann eine/n andere/n ProjektpartnerIn als Vertretung benennen und diesem/dieser sein Stimmrecht schriftlich übertragen.
- 10.5 Die Organisationsstruktur und das Management des Forschungsprojektes sehen wie folgt aus²⁰:
XXX

11. AUSSCHLUSS UND EINTRITT NEUER PROJEKTPARTNERINNEN ODER DES/DER KONSORTIALFÜHRERIN

- 11.1 Die ProjektpartnerInnen können nach Information der FFG einvernehmlich den sofortigen Ausschluss eines/einer Projektpartners/Projektpartnerin oder nach Einholen der ausdrücklichen Zustimmung der FFG den sofortigen Ausschluss des/der Konsortialführers/Konsortialführerin beschließen, sofern einer der in Punkt 11.2 genannten Sachverhalte vorliegt (wobei dem/der betroffene/betroffenen ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn kein Stimmrecht zukommt).
- 11.2 Die ProjektpartnerInnen können nach Fassung des entsprechenden Beschlusses (11.1) den Ausschluss aussprechen, wenn:
- 11.2.1 der/die ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn mehrmals oder schwerwiegend gegen Bestimmungen dieses Konsortialvertrages²¹ verstoßen hat und trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung keinen vertragskonformen Zustand hergestellt hat;
- 11.2.2 der/die ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn seinen/ihren finanziellen Verpflichtungen aus diesem Konsortialvertrag trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt;

¹⁸ Die Bildung eines Entscheidungsorgans ist mit Nachdruck anzuraten. Die Organisation, die Befugnisse und Abstimmungsmodalitäten können jedoch auch anders oder detaillierter geregelt werden.

¹⁹ Dies sind beispielhafte Regelungen und können dem jeweiligen Bedarf oder tatsächlichen Umständen der ProjektpartnerInnen angepasst werden.

²⁰ Beschreiben sie die geplante Organisations- und Governancestrukturen des Forschungsprojektes; Organigramm unter Berücksichtigung der zentralen Funktionen, Rechtsform, Projektmanagement etc. (siehe auch Förderungsansuchen)

²¹ Unzutreffendes streichen.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

- 11.2.3 der/die ProjektpartnerIn/KonsortialführerIn eine Handlung setzt, welche zu einer Aussetzung, Einstellung oder zu einer Rückforderung der Förderung führt;
- 11.3 Der Ausschluss des/der Projektpartners/Projektpartnerin bzw. Konsortialführers/Konsortialführerin führt zur automatischen Beendigung allfällig abgeschlossener Kooperationsverträge, sofern in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt wird.
- 11.4 Die ausgeschlossenen ProjektpartnerInnen/KonsortialführerInnen haben/hat den im Förderungsvertrag festgelegten Berichts-, Auskunfts- und Einsichtspflichten trotz Ausschluss nachzukommen.
- 11.5 Bereits erfolgte oder eingegangene finanzielle Verpflichtungen, die den Zeitraum bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses betreffen, bleiben bis zum Ausschluss bestehen. Im Falle des Ausschlusses wird die Rückzahlung bzw. Retournierung von bereits in das Forschungsprojekt eingebrachten Bar- und In-Kind-Leistungen ausgeschlossen.
- 11.6 Die wechselseitigen Ansprüche aus diesem Konsortialvertrag, insbesondere hinsichtlich der Geheimhaltung, Publikationen, sowie des geistigen Eigentums und der Nutzungsrechte bzw. Zugangsrechte an bereits angemeldeten gewerblichen Schutzrechten bleiben auch im Falle des Ausschlusses bestehen. Soweit der/dem ausgeschlossenen ProjektpartnerIn Nutzungsrechte bzw. Zugangsrechte von einem/einer der verbleibenden ProjektpartnerInnen eingeräumt wurden, erlöschen diese jedoch mit Wirksamwerden des Ausschlusses.
- 11.7 Bei Ausschluss eines/einer Projektpartners/ProjektpartnerIn behält der abgeschlossene Konsortialvertrag mit den anderen Projektpartnern/ProjektpartnerInnen seine Gültigkeit. Es sind allenfalls Vereinbarungen über die Übernahme und Aufteilung der Aufgaben des/der ausgeschlossenen ProjektpartnerIn unter Einbeziehung der FFG zu treffen.
- 11.8 Nach Ausschluss des/der KonsortialführerIn sind die übrigen ProjektpartnerInnen gegenüber der FFG verpflichtet umgehend eine/n neue/n KonsortialführerIn vorzuschlagen. Der/Die vorgeschlagene KonsortialführerIn muss sich bereit erklären, in den Konsortialvertrag einzutreten und hat alle, von der FFG geforderten Unterlagen vorzulegen. Erst nach Zustimmung der FFG und einer einvernehmlichen Änderung des Förderungsvertrages und der Übernahme aller Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag und der Zustimmung aller verbleibenden ProjektpartnerInnen zum Eintritt wird der Eintritt eines/einer neuen KonsortialführerIn wirksam.
- 11.9 Der wirksame Eintritt eines/einer neuen Projektpartners/ProjektpartnerIn bedarf der vorherigen Zustimmung der FFG, sowie der einvernehmlichen Förderungsvertragsänderung und der Übernahme aller Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag und Zustimmung der verbleibenden ProjektpartnerInnen dazu.

12. VOR DEM PROJEKTSTART ERWORBENE RECHTE (ALTSCHUTZRECHTE)

- 12.1 *Regeln Sie hier die Nutzung und Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen (insbesondere von Know-How, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Immaterialgüterrechten)²², die schon vor Beginn des Forschungsprojektes be-*

²² Immaterialgüterrechte sind insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte, Halbleiterschutzrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte aber auch Marken und Muster.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

standen haben. Regelungsvorschläge hierzu finden Sie in der Unterlage: „Vorschlag für detailliertere Regelungen zum Muster-Konsortialvertrag des Programms COMET“.²³

13. NEU ENTSTEHENDE SCHUTZRECHTE (NEUSCHUTZRECHTE)

- 13.1 *Regeln Sie hier die Nutzung und Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen (insbesondere von Know-How, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Immaterialgüterrechten), die während des Forschungsprojektes entstehen.²⁴ Regelungsvorschläge hierzu finden Sie in der Unterlage: „Vorschlag für detailliertere Regelungen zum Muster-Konsortialvertrag des Programms COMET“.*

14. PUBLIKATIONEN, WISSENSCHAFTLICHE VERWERTUNG

- 14.1 *Vereinbaren Sie unter welchen Voraussetzungen Ergebnisse des Forschungsprojektes veröffentlicht, verwendet und verwertet werden dürfen.²⁵ Regelungsvorschläge hierzu finden Sie in der Unterlage: „Vorschlag für detailliertere Regelungen zum Muster-Konsortialvertrag des Programms COMET“.*

15. VERTEIDIGUNG DER SCHUTZRECHTE

- 15.1 *Regeln Sie, wie bei Verletzungen von Immaterialgüterrechten vorzugehen ist. Regelungsvorschläge hierzu finden Sie in der Unterlage: „Vorschlag für detailliertere Regelungen zum Muster-Konsortialvertrag des Programms COMET“.*

16. VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG

- 16.1 Die ProjektpartnerInnen verpflichten sich, sämtliche in das Forschungsprojekt eingebrachte und sich daraus ergebende oder die ihnen im Rahmen der Durchführung zugänglich gemachte geheime technische Kenntnisse, Know-How, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten und Informationen, Unterlagen, Auswertungen, technische Spezifikationen („geheime Informationen“) geheim zu halten.

²³ Regeln sie, wie (Nutzungsbewilligungen oder gänzliche Rechtsübertragung auf Dauer oder für einen bestimmen Zeitraum) und wem Altchutzrechte zur Verfügung gestellt werden sollen. Soll dies entgeltlich erfolgen, wenn ja zu welchen Konditionen? Wer trägt die Kosten einer eventuellen Rechtsübertragung? Wie geht man mit zukünftigen „abhängigen Erfindungen“ iSd § 50 PatG um? Listen Sie alle Altchutzrechte im Anhang .I/C: vorbestandene Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auf. Sofern es sich um Know-How oder nicht geschützte Forschungs- und Entwicklungsergebnisse handelt, ist in der Liste ein Geheimhaltungsvermerk anzubringen. Etc.

²⁴ Regeln sie, wie (Nutzungsbewilligungen oder gänzliche Rechtsübertragung auf Dauer oder für einen bestimmen Zeitraum) und wem Neuschutzrechte zur Verfügung gestellt werden sollen. Soll dies entgeltlich erfolgen, wenn ja zu welchen Konditionen? Wer trägt die Kosten einer eventuellen Rechtsübertragung? Beachten Sie im Fall der Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung Punkt 3.2.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01). Der Gemeinschaftsrahmen enthält in diesem Fall Vorgaben für den Umgang mit neu entstehenden Schutzrechten. In der Vergangenheit hat es sich oft als vorteilhaft erwiesen, die IPR hinsichtlich strategischer Projekte, Single-firm Projekte bzw. Multi-firm Projekte zu unterscheiden. IPR können auch innerhalb eines Projektes abgegrenzt werden.

²⁵ Beachten Sie, dass der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Vorgaben für Publikationen enthalten kann; z.B. bei der Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung hat diese das Recht Ergebnisse zu veröffentlichen, soweit die Arbeiten von der Einrichtung durchgeführt wurden. Zudem können sich Publikationspflichten aus dem Förderungsvertrag ergeben.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

- 16.2 Sämtliche im Forschungsprojekt tätige Personen (DienstnehmerInnen, SubunternehmerInnen, etc) sind in die Verpflichtung zur Geheimhaltung nachweislich einzubeziehen. Bei MitarbeiterInnen ist die Geheimhaltungsverpflichtung derart zu gestalten, dass die Verpflichtung den/die MitarbeiterIn auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses zur Vertraulichkeit im gesetzlich zulässigen Ausmaß bindet.
- 16.3 Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung schließt insbesondere die Pflicht ein, geheime Informationen, seien sie eingebracht oder im Zuge des Forschungsprojektes entwickelt, nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der anderen ProjektpartnerInnen für andere als in Erfüllung dieses Vertrages genannte Zwecke zu verwenden und nur jenen Personen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Zwecke dieses Vertrages einzubeziehen sind.
- 16.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung sämtlicher geheimer technischer Kenntnisse, des Know-Hows, von Daten und Informationen, die die ProjektpartnerInnen in Vollziehung des vorliegenden Vertrages sich gegenseitig mitteilen oder im Zuge des Forschungsprojektes ermittelt wurden, besteht auch über die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung hinaus auf unbestimmte Dauer/mindestens jedoch für [.....]²⁶ Jahre, solange diese nicht offenkundig sind.
- 16.5 Als nicht vertraulich gelten Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung allgemein bekannt waren, (ii) oder die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt wurden, jedoch nicht durch eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung, (iii) oder von jenen der/die EmpfängerIn der Informationen vor Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich bereits Kenntnis hatte, (iv) oder die der/die EmpfängerIn von einem/einer Dritten, der/die zur Weitergabe der Information berechtigt ist, erhalten hat, (v) oder hinsichtlich welcher sich die ProjektpartnerInnen schriftlich einigen, sie als nicht - vertraulich zu behandeln.
- 16.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung hindert jedoch keinen/keine ProjektpartnerIn an der Weitergabe von Informationen an die FFG und allenfalls andere berechnigte Organe und Institutionen und enthebt die ProjektpartnerInnen keinesfalls von ihren Berichts-, Informations- und Auskunftspflichten.
- 16.7. Publikationen, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages (Punkt 14.) erfolgen, stellen keine Verletzung der Geheimhaltung dar.

17. DATENSCHUTZ

- 17.1 Die ProjektpartnerInnen erklären ihre ausdrückliche Zustimmung, dass Informationen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, der Förderung und der Abwicklung der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit an mit entsprechenden Aufgaben betraute Dritte weitergegeben werden dürfen.
- 17.2 Mit entsprechenden Aufgaben betraute Dritte sind der Förderungsgeber, andere Förderungsagenturen, ev. Organe der EU, zuständige Bundesministerien, sowie für die Kontrolle und Überprüfung der korrekten Verwendung öffentlicher Förderungsgelder eingerichtete Kontrollorgane. Weiters gehören dazu Kontrollorgane des/der Konsortialführers/Konsortialführerin, sowie dessen/deren Steuer- und Rechtsberatung. Sämtliche ProjektpartnerInnen haben allfällige erforderliche datenschutzrechtliche Zustimmungserklärungen einzuholen, um der Informationsanforderung der FFG Genüge zu tun.

²⁶ Unzutreffendes streichen

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

18. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 18.1 Die ProjektpartnerInnen kennen die mit der Durchführung der Forschungsarbeiten verbundenen Erfolgsrisiken. Sie werden auf die Arbeiten alle Sorgfalt verwenden, die für eine sinnvolle Durchführung notwendig ist und sich um die Erreichung des angestrebten Ergebnisses bemühen. Die ProjektpartnerInnen sichern einander die Erbringung von Forschungsleistungen entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Erbringung sowie die Einhaltung internationaler Standards für vergleichbare Forschungsvorhaben zu.
- 18.2 Eine weitere Haftung, sowie die Gewähr für die Erzielung des angestrebten Ergebnisses können die ProjektpartnerInnen jedoch nicht übernehmen. Sie stehen auch nicht dafür ein, dass die angestrebten Forschungsergebnisse industriell oder kaufmännisch verwertet werden können. Die ProjektpartnerInnen haften hinsichtlich der Forschungsergebnisse insbesondere auch nicht wechselseitig für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden oder für sonstige Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bei ProjektpartnerInnen oder bei Dritten entstehen. Werden die angestrebten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse nicht erreicht, hat kein/keine ProjektpartnerIn Anspruch auf Rückgewährung erbrachter Leistungen.
- 18.3 Der/Die KonsortialführerIn haftet nicht für Schäden, die aus einer budgetbedingten, verzögerten Auszahlung der öffentlichen Förderungen von Seiten der FFG an den/die KonsortialführerIn entstehen.
- 18.4 Die ProjektpartnerInnen gewährleisten und haften einander nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Informationen. Ausgenommen sind Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- 18.5 Die ProjektpartnerInnen haften einander für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen. Sie haften einander weiters für die Einhaltung der Bestimmungen des jeweils mit ihnen abgeschlossenen Förderungsvertrages und aller sonstigen vertraglichen Bestimmungen.
- 18.6 Soweit für die gemeinsame Forschung öffentliche Förderungsgelder verwendet werden, sind diese entsprechend dem Förderungsvertrag und den Förderungsbedingungen zu verwenden und auch alle sonstigen relevanten Bestimmungen einzuhalten. Im Fall des Eintritts eines Rückforderungsgrundes haftet der/die jeweilige dafür verantwortliche ProjektpartnerIn gegenüber dem Bund für die Rückzahlung jeweils anteilig bis zur Höhe des ihm/ihr gewährten Förderungsbetrages.²⁷ Verletzt ein/eine ProjektpartnerIn die Förderungsbedingungen oder den Förderungsvertrag und führt dies zu Kürzungen, Einstellung bzw. zur Rückzahlung oder zur Aussetzung von Förderungsmitteln, hat er/sie die anderen ProjektpartnerInnen für alle daraus resultierenden Nachteile unabhängig vom Grad des Verschuldens vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 18.7 Werden von Dritten aus dem gegenständlichen Forschungsvorhaben heraus sonstige Ansprüche gegen einen/eine ProjektpartnerIn geltend gemacht, so haftet im Innenverhältnis der/die verursachende ProjektpartnerIn verschuldensunabhängig. Dieser/Diese hat die übrigen ProjektpartnerInnen vollkommen schad- und klaglos halten.

²⁷ Im Rahmen des Programms COMET schließt die FFG mit allen ProjektpartnerInnen den Förderungsvertrag ab, d.h. alle ProjektpartnerInnen sind FörderungsnehmerInnen des Förderungsgebers.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

- 18.8 Sind mehrere ProjektpartnerInnen für einen Anspruch verantwortlich, so haften diese ProjektpartnerInnen nach Maßgabe ihrer Verursachung entsprechend den vorgehenden Bestimmungen. Kann das Ausmaß der Verursachung nicht festgestellt werden, so haften diese ProjektpartnerInnen zu gleichen Teilen.

19. ABWERBEVERBOT

- 19.1 Die ProjektpartnerInnen werden alles unterlassen, was das Ausscheiden eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin oder Beraters/Beraterin eines/einer anderen Projektpartners/Projektpartnerin zur Folge haben könnte, insbesondere jegliche Abwerbever-
suche.²⁸

20. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 20.1 Rückwirkende Vertragsbeendigung:
Der gegenständliche Konsortialvertrag tritt rückwirkend außer Kraft, sofern der Förderungsgeber keine positive Förderungsentscheidung trifft bzw. ein Förderungsvertrag mit einer oder mit allen ProjektpartnerInnen nicht zu Stande kommt.²⁹
- 20.2 Austritt/Kündigung:
- 20.2.1 Der Austritt eines/einer Projektpartners/Projektpartnerin aus dem Konsortialvertrag führt automatisch zu einer gleichzeitigen Beendigung eines mit ihm/ihr abgeschlossenen Kooperationsvertrags, sofern im jeweiligen Kooperationsvertrag nichts anderes vereinbart wird.³⁰
- 20.2.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages ist eine ordentliche Kündigung im Sinne eines Austritts aus diesem Konsortialvertrag durch einen/eine ProjektpartnerIn ausgeschlossen, sofern nicht alle ProjektpartnerInnen und die FFG zustimmen. Austritte aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt und sind jeweils zum XXX mit XXX Kündigungsfrist möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen der austretenden Partei oder eines/einer anderen Projektpartners/Projektpartnerin im Rahmen der insolvenzrechtlichen Bestimmungen, die Unmöglichkeit der (weiteren) Leistungserbringung durch eine/n ProjektpartnerIn/den/die KonsortialführerIn, oder eine Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrags durch eine/n verletzende/n ProjektpartnerIn gegenüber dem/der austretenden ProjektpartnerIn.
- 20.2.3 Bereits erfolgte oder eingegangene finanzielle Verpflichtungen, die den Zeitraum bis zur Wirksamkeit des Austritts betreffen, bleiben bis zum Austritt bestehen. Im Falle des Austritts wird die Rückzahlung von bereits in das Forschungsprojekt eingebrachten Bar- und In-Kind-Leistungen ausgeschlossen.
- 20.2.4 Die wechselseitigen Ansprüche aus diesem Konsortialvertrag, insbesondere hinsichtlich Punkt 6.1, sowie der Geheimhaltung, des Datenschutzes, der

²⁸ Die Vereinbarung eines Abwerbeverbotes kann vorgenommen werden, im Rahmen des Programms COMET wird eine gewisse Mobilität von qualifiziertem Personal – insbesondere zwischen Wirtschaft und Wissenschaft- durchaus positiv gesehen.

²⁹ Streichen, sofern die Förderungsentscheidung und der Förderungsvertrag bereits vorliegen.

³⁰ Streichen, sofern Bestimmungen des Kooperationsvertrages auch nach Austritt Bestand haben sollen.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

Berichtspflichten, der Haftung, der Publikationen, sowie des geistigen Eigentums und der Nutzungsrechte bzw. Zugangsrechte an bereits angemeldeten gewerblichen Schutzrechten, bleiben auch im Falle des Austrittes/der Kündigung bestehen. Soweit der/dem austretenden/kündigenden ProjektpartnerIn Nutzungsrechte bzw. Zugangsrechte von einem/einer der verbleibenden ProjektpartnerInnen eingeräumt wurden, erlöschen diese jedoch mit Wirksamwerden des Austritts bzw. der Kündigung. Bei Austritt/Kündigung eines/einer Projektpartners/Projektpartnerin behält der abgeschlossene Konsortialvertrag mit den anderen ProjektpartnerInnen seine Gültigkeit.

20.2.5 Der/Die KonsortialführerIn ist gemäß den 20.2.1 bis 20.2.4 zum Austritt/zur Kündigung berechtigt. Die übrigen ProjektpartnerInnen und der/die KonsortialführerIn sind gegenüber der FFG verpflichtet, umgehend eine/n neue/n KonsortialführerIn vorzuschlagen. Der/Die vorgeschlagene KonsortialführerIn muss sich bereit erklären, in den Konsortialvertrag einzutreten und hat alle, von der FFG geforderten Unterlagen vorzulegen. Erst nach Zustimmung der FFG und der Übernahme aller Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag und der Zustimmung aller verbleibenden ProjektpartnerInnen zum Eintritt wird der Eintritt eines/einer neuen KonsortialführerIn und der Austritt/die Kündigung des/der alten KonsortialführerIn wirksam.

21. VERTRAGSBESTANDTEILE

21.1 Folgende Dokumente bilden integrierte Bestandteile dieses Konsortialvertrages. Deren Inhalte sind für alle ProjektpartnerInnen verbindlich:³¹

- Förderungsansuchen vom XX.XX.XXXX
- Förderungsvertrag des Bundes vom [Datum des Fördervertrages ergänzen] inklusive aller integrierten Bestandteile einschließlich der genehmigten Auflagen und Bedingungen der Förderungsempfehlung sowie gegebenenfalls die gemäß Förderungsempfehlung überarbeitete Projektbeschreibung und der überarbeitete Kostenplan.
- Förderungsvertrag des Landes vom [Datum des Fördervertrages ergänzen]
- das Programmdokument COMET vom 1. Juni 2008
- Leitfaden für K- Projekte in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung jeweils gültigen Fassung (derzeit Version 1.0 gültig ab 1.5.2011) einschließlich der Bestimmungen für das Berichtswesen.
- Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung jeweils geltenden Fassung (derzeit Version 1.2)

21.2 Soweit Bestimmungen dieses Konsortialvertrages im Widerspruch zum Förderungsvertrag (bzw. Förderungsansuchen) stehen, gelten die Bestimmungen des Förderungsvertrages bzw. -angebotes. Die widersprüchlichen Bestimmungen des Konsortialvertrages entfalten gegenüber dem Förderungsgeber und der FFG keine Wirkung.

³¹ Im Einzelfall sind an dieser Stelle weitere Dokumente, entsprechend den Umständen des Einzelfalles aufzunehmen. Dies ist den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen des Förderungsprogramms zu entnehmen.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

22. RECHTSGRUNDLAGEN

- 22.1 Im Zuge der Inanspruchnahme einer Förderung im Rahmen des Programms COMET ist von den ProjektpartnerInnen insbesondere folgende Rechtsgrundlage zu beachten:
- die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien- GZ: BMVIT-609.986/0011-III/I2/2007, BMWA-97.005/0002-C1/9/2007)³²

23. GERICHTSSTAND

- 23.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in [Wien, Eisenstadt, Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Linz, St. Pölten, Bregenz, Salzburg]³³.

24. ANWENDBARES RECHT

- 24.1 Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar.

25. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 25.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der (den) unwirksamen Bestimmung(en) entspricht.
- 25.2 Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.
- 25.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.
- 25.4 Jede Partei trägt die Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Verhandlung dieses Vertrages selbst.

26. AUSFERTIGUNGEN UND UNTERSCHRIFTEN

- 26.1 Dieser Vertrag wird in XX Originalen ausgefertigt, wobei jede/r ProjektpartnerIn, die FFG und das Land XX eine Ausfertigung erhält.³⁴

³² Reihenfolge der Rechtsgrundlagen und Vertragsbestandteile im Sinne deren rechtlicher Hierarchie: 1) FTE-Richtlinien, 2) Programmdokument COMET, 3) Förderungsvertrag und allg. Förderungsbedingungen des Bundes inklusive dem Projektplan, 4) Förderungsvertrag des Landes, 5) Leitfaden für K-Projekte, 6) Förderungsansuchen, 7) Konsortialvertrag, 8) Kooperationsvertrag

³³ Unzutreffendes streichen.

³⁴ Unzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ergänzen. Die FFG ist nicht Vertragspartner. Die Übermittlung einer Kopie an die FFG ist ausreichend. Die Kenntnisnahme des Konsortialvertrages durch die FFG erfolgt durch ein separates Schreiben (keine Unterschrift am KV); Stimmen Sie den Konsortialvertrag vor Unterzeichnung auch mit den mitfinanzierenden Bundesländern ab.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Das Muster dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Konsortialvertrages zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

Anlagen:

- Anhang ./A³⁵: Liste der AnsprechpartnerInnen pro ProjektpartnerIn
- Anhang ./B: Liste der, von den ProjektpartnerInnen zu erbringenden Leistungspakete³⁶
- Anhang ./C: vorbestandene Forschungs- und Entwicklungsergebnisse³⁷
- Anhang ./D: Liste der ProjektpartnerInnen
- Anhang ./E: (Finanzielle) Leistungen der ProjektpartnerInnen und Kostenplan: Übersichtsplan Kosten je Kostenart³⁸
- Anhang ./F: mit den ProjektpartnerInnen abgeschlossene Förderungsverträge

Ort _____, am Datum _____

[Firmenmäßige Zeichnung; Firmenstempel und Unterschrift
(Namen und Funktion bitte in Blockschrift hinzufügen)]

Ort _____, am Datum _____

[Firmenmäßige Zeichnung; Firmenstempel und Unterschrift
(Namen und Funktion bitte in Blockschrift hinzufügen)]

Ort _____, am Datum _____

[Firmenmäßige Zeichnung; Firmenstempel und Unterschrift
(Namen und Funktion bitte in Blockschrift hinzufügen)]

³⁵ Anhang ./A und Anhang ./D können zusammengefasst werden, sofern beide Anhänge übereinstimmen.

³⁶ Eine genaue Regelung kann auch in den Kooperationsverträgen erfolgen.

³⁷ Eine genaue Regelung kann auch in den Kooperationsverträgen erfolgen.

³⁸ genehmigter Kosten und Finanzierungsplan siehe Förderungsansuchen bzw. gemäß Förderungsempfehlung überarbeiteter Kostenplan, Detailliertere Regelungen können im Konsortialvertrag bzw. in den Kooperationsverträgen getroffen werden.